

Synopsis

Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. April 2019; Vorlage Nr. 2956.2 (Laufnummer 16040)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und i der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	§ 1 ¹ Der Kanton Zug erklärt den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009.
	II.
	Der Erlass BGS 416.21 , Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (Stand 1. Januar 2007), wird wie folgt geändert:
§ 5 Bezugsberechtigte Personen ¹ Bezugsberechtigt sind: a) Schweizer Bürger, einschliesslich Auslandschweizer und Kinder einer Schweizerin, die nicht im Besitze eines Schweizerbürgerrechts sind, sowie Arbeitnehmer und ihre Kinder aus Staaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsvereinigung (EFTA),	§ 5 BezugsberechtigteBeitragsberechtigte Personen ¹ <u>Bezugsberechtigt sind: Beitragsberechtigt ist, wer nach Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen [Rechtsammlung der EDK, Ziffer 1.4] zu den beitragsberechtigten Personen gehört.</u> a) <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. April 2019; Vorlage Nr. 2956.2 (Laufnummer 16040)
<p>b) Angehörige anderer Staaten, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen bewilligten Aufenthalt in der Schweiz haben,</p> <p>c) Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht oder kantonaler Aufenthaltsbewilligung,</p> <p>deren berufliche Förderung angezeigt erscheint, die den Anforderungen der entsprechenden Ausbildungsstätten genügen und die im Kanton Zug stipendienrechtlichen Wohnsitz haben. Besondere Vorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.</p> <p>² Bewerbern, die bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr erfüllt haben, können Beiträge nur noch als Darlehen gewährt werden. In Härtefällen können ausnahmsweise Stipendien gewährt werden.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p>
<p>§ 7 Stipendienrechtlicher Wohnsitz</p> <p>¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.</p> <p>² Zuger Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandschweizer), haben für Ausbildungen in der Schweiz ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug. Bei mehreren Bürgerrechten in der Schweiz gilt das zuletzt erworbene.</p> <p>³ Mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, haben den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug, wenn sie ihm zugewiesen sind. Vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁴ Mündige Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, haben den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug, wenn sie hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Vorbehalten bleibt Absatz 5.</p>	<p>¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich bestimmt <u>bestimmt</u> sich am zivilrechtlichen Wohnsitz <u>nach Artikel 6 der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen [Rechtssammlung der EDK, Ziffer 1.4.]</u> Vormundschaftsbehörde.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. April 2019; Vorlage Nr. 2956.2 (Laufnummer 16040)
<p>⁵ Mündige Bewerber, die nach Abschluss einer Erstausbildung ununterbrochen während zwei Jahren im Kanton Zug wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts.</p> <p>⁶ Heirat oder eine eingetragene Partnerschaft hat keine Änderung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes zur Folge.</p> <p>⁷ Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ <i>Aufgehoben.</i></p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten [Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Die Präsidentin Monika Barmet Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen den vorstehenden Kantonsratsbeschluss vom ... nicht ergriffen wurde. Der Beschluss tritt am .. in Kraft. Zug,.. Regierungsrat des Kantons Zug

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. April 2019; Vorlage Nr. 2956.2 (Laufnummer 16040)
	Der Landammann Stephan Schleiss Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom...